

## ALLGEMEINE Geschäfts- und LIEFERBEDINGUNGEN (ALB) der Erdeljan Verbindungstechnik GmbH (EVT GmbH)

1. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1 Alle Aufträge, Bestellungen und Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese ALB abändern - werden erst durch schriftliche oder in elektronischer Form vorgenommene Bestätigung (§ 126a BGB) von EVT GmbH verbindlich. Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen von EVT GmbH einschließlich Vorschläge, Beratungen, Auskünfte und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser ALB. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
  - 1.2 Änderungen dieser ALB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge wird EVT GmbH bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Änderungen an EVT GmbH senden.
2. Preis, Zahlung, Zahlungsverzug und Sicherheiten
  - 2.1 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zahlung hat innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen in bar oder per Überweisung an EVT GmbH zu erfolgen.
  - 2.2 Durch die Einlösung von Schecks als Teilzahlung erfolgt kein Forderungsverzicht, selbst wenn der Scheckbetrag einem wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten entspricht.
  - 2.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden gesetzliche Fälligkeitszinsen sowie Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 11,0 % p.a. berechnet. Für jede über die verzugsbegründende hinausgehende Mahnung kann EVT GmbH Schadensersatz in Höhe von 10 € je Mahnung verlangen. EVT GmbH bleibt berechtigt, einen höheren, der Kunde bleibt berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
  - 2.4 Bei Zahlungsverzug oder Gefährdung der Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist EVT GmbH berechtigt, ihre Forderungen fällig zu stellen oder Gestellung von Sicherheiten zu verlangen. EVT GmbH ist daneben auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Gestellung von Sicherheiten auszuführen.
3. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot
  - 3.1 EVT GmbH kann mit sämtlichen Forderungen gegen sämtliche Gegenforderungen des Kunden aufrechnen. Der Kunde kann Rechte und Forderungen aus Verträgen an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung von EVT GmbH abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
  - 3.2 Das Recht zur Zurückbehaltung und Aufrechnung steht dem Kunden nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Gefahrübergang, Handelsklauseln, Versendung
  - 4.1 Mit der Übergabe an den Spediteur bzw. Paketdienstes geht die Gefahr auf den Kunden über. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2000.
  - 4.2 Sofern - abweichend von Ziff. 2.1. ALB - vereinbart wurde, dass die Ware von EVT GmbH frei Bestimmungsort versandt wird, bleiben Transportmittel und Transportweg der Wahl von EVT GmbH überlassen. EVT GmbH bestimmt dann auch den Spediteur und den Frachtführer.
  - 4.3 Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls ist EVT GmbH berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
  - 4.4 EVT GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
5. Lieferzeit, Lieferverzögerung
  - 5.1 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen, insbesondere etwaiger Zoll- und Einfuhrbescheinigungen, Eröffnung eines Akkreditivs oder Leistung einer vereinbarten An- oder Vorauszahlung. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk und gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware, ohne Verschulden von EVT GmbH, nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
  - 5.2 Wenn EVT GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt gehindert wird, die EVT GmbH oder deren Zulieferanten betreffen und auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, Innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, behördliche Anordnungen, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
  - 5.3 Wird EVT GmbH die Lieferung durch Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann EVT GmbH vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von EVT GmbH nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieser ALB gelten neben den Fällen von Ziff. 5.2. ALB in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.
  - 5.4 Kommt EVT GmbH in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
  - 5.5 Ein dem Kunden oder EVT GmbH nach Ziff. 5.3. oder 5.4. ALB zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit erbrachte Teillieferungen für den Kunden unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen berechtigt. Der Kunde trägt insoweit die Beweislast.
  - 5.6 EVT GmbH ist verpflichtet, etwaige vorgenannte Lieferverzögerungen unverzüglich dem Kunden anzuzeigen.
  - 5.7 Weitergehende Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug oder Rücktritt, regeln sich allein im Umfang gem. Ziff. 8 ALB.
6. Mängel, Verjährungsfrist, Einbau- und Montageanweisung
  - 6.1 Mängel der Ware sind EVT GmbH unverzüglich anzuzeigen. Nach Abnahme oder Entgegennahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme oder Entgegennahme offensichtlich feststellbar waren, ausgeschlossen.
  - 6.2 Mangelhafte Ware kann EVT GmbH nach eigener Wahl bis zu zwei Mal nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung).
  - 6.3 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung, insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
  - 6.4 Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, spätestens fünfzehn Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
  - 6.5 Für die Nachbesserung oder Nachlieferung haftet EVT GmbH in gleicher Weise für Mängelansprüche wie für die ursprüngliche Lieferung; dieser Mängelanspruch verjährt ein Jahr nach Ablauf der Nachbesserung oder Nachlieferung.
  - 6.6 Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln - insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) erfolgen nur im Umfang gem. Ziff. 9 ALB. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen zugesicherter

- Beschaffenheit der Ware, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
- 6.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn anstatt der vereinbarten eine andere Ware oder Mindermengen geliefert werden.
  - 6.8 Alle Mangelansprüche setzen voraus, dass die schriftlichen Montage- und Einbauanweisungen der EVT GmbH ebenso befolgt werden wie Angaben zum Verwendungszweck und zu Verwendungsbeschränkungen.
7. Eigentumsvorbehalt, Vorbehaltsware
    - 7.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von EVT GmbH (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die EVT GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen.
    - 7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für EVT GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne EVT GmbH jedoch zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
    - 7.3 Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht EVT GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der EVT GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für EVT GmbH. Die Miteigentumsrechte der EVT GmbH gelten als Vorbehaltsware.
    - 7.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug mit Forderungen der EVT GmbH ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Kunden und Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf EVT GmbH gem. Ziff. 7.5. ALB übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
    - 7.5 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an EVT GmbH abgetreten. Dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung der Vorbehaltsware.
    - 7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von EVT GmbH gelieferten Waren weiterveräußert, so werden EVT GmbH die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen EVT GmbH Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 7.3. ALB hat, wird EVT GmbH ein deren Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
    - 7.7 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, EVT GmbH widerruft diese Einziehungsermächtigung in den in Ziff. 2.4. ALB genannten Fällen. Auf Verlangen der EVT GmbH ist der Kunde verpflichtet, seine Kunden und Abnehmer sofort von der Abtretung an EVT GmbH zu unterrichten - sofern EVT GmbH dies nicht selbst erledigt - und die zur Forderungseinziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und zu übergeben.
    - 7.8 Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, diese sind dem Kunden auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung gestattet. EVT GmbH ist jedoch bereit, Factoringgeschäften im Einzelfall zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Kunden endgültig zufließt und die Befriedigung der Forderungen der EVT GmbH nicht gefährdet ist.
  - 7.9 In den in Ziff. 2.4. ALB genannten Fall ist EVT GmbH auch berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen sowie bei Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 7.4. ALB kann EVT GmbH auch die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts verlangen. Der Kunde ermächtigt EVT GmbH schon jetzt, seinen Betrieb und Geschäftsräume zu betreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
  - 7.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist EVT GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, EVT GmbH von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte (z.B. Vermieterpfandrecht) unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Haftung/ Schadensersatz
    - 8.1 Die Haftung der EVT GmbH ist auf Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, im übrigen aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, sowie aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet ist, beschränkt.
    - 8.2 Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EVT GmbH.
    - 8.3 Außer im Falle von Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, und sonstiger vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
    - 8.4 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
  9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
    - 9.1 Erfüllungsort ist der Sitz von EVT GmbH, für die Zahlungspflicht des Kunden der Ort der in der Rechnung angegebenen Bankverbindungen von EVT GmbH.
    - 9.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Scheckprozesse, ist der Sitz der EVT GmbH. EVT GmbH kann den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
    - 9.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen EVT GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  10. Datenschutz, Schufa-Klausel
    - 10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Auftragsdaten nach der Maßgabe des BDSG gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit dies für die Abrechnung, Kundenbetreuung und Vertragserfüllung notwendig ist.
    - 10.2 Der Kunde willigt ein, dass EVT GmbH der Schufa Daten über das Vertragsverhältnis übermittelt und Auskünfte über den Kunden bei der Schufa abfragt, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der EVT GmbH erforderlich ist.
  11. Salvatorische Klausel
 

Sollten einzelne ALB oder Regelungen in ALB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen ALB oder Regelungen in ALB unberührt.

Frittlingen, 20.07.2004  
Erdeljan Verbindungstechnik GmbH